

Allgemeine Einkaufsbedingungen Automobiltechnik der Kautex Textron GmbH & Co. KG

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1 Die Kautex Textron GmbH & Co. KG („Kautex“) tätigt alle ihre Einkäufe von Produkten, Teilen, Komponenten, Systemen und sonstigem Produktmaterial („Teile“), sowie von damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Lieferanten und bezieht auch alle sonstigen Dienstleistungen nach den folgenden Einkaufsbedingungen („EKB“).
- 1.2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von Kautex ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen Kautex die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob Kautex von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Neben diesen EKB gilt das **Global Supplier Manual ("GSM")** von Kautex einschließlich seiner Anhänge und dazugehöriger Unterlagen in der beim jeweiligen Vertragsschluss von S2MSA bzw. Lieferplan (vgl. Ziffer 2.2) oder zur Zeit der jeweiligen Einzelbestellung vor Kautex jeweils geltenden aktuellen Fassung, die unter www.kautex.com abrufbar ist.

Sofern das GSM bereits mittels MSA (vgl. Ziffer 2.2) vereinbart worden ist, findet es in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des MSA geltenden Fassung Anwendung.

2. Bestellungen

- 2.1 Anfragen von Kautex beim Lieferanten über dessen Teile und Leistungen und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von Kautex zur Angebotsabgabe sind für Kautex in keiner Weise rechtlich bindend.
- 2.2 Eine bindende vertragliche Lieferverpflichtung des Lieferanten zur Lieferung von Teilen oder zur Erbringung von Leistungen („Liefervertrag“) ergibt sich
- für Serienlieferteile aus den jeweiligen Lieferplänen auf der Basis des „Schedule to MSA“ („S2MSA“) als Einzelliefervertrag in Konkretisierung des „Master Sourcing Agreement“ („MSA“),
 - für sonstige Liefergegenstände (wie z.B. Werkzeuge, Prototypen) durch Einzelbestellungen von Kautex

Die Lieferverpflichtung kommt mit Zugang des Lieferplans beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht dem Lieferplan binnen eines Werktages nach Eingang des Lieferplans bei ihm. Eine Unterzeichnung des Lieferplans durch Kautex ist nicht erforderlich.

- 2.3 Die Lieferpläne werden durch Liefereinteilungen (Lieferabrufe) per automatisch generierter Email oder per EDI konkretisiert. Details ergeben sich aus Ziffer 3.
- 2.4 Eine Einzelbestellung von Kautex für andere Liefergegenstände als Serienteile stellt die Annahme eines vorherigen bindenden Angebots des Lieferanten durch Kautex dar, Teile oder Leistungen an Kautex zu liefern. Einzelbestellungen von Kautex sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch Kautex ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail erfolgt.
- 2.5 Mündliche oder telefonische Bestellungen (einschließlich Instant Messaging Dienste [SMS]) sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind aus den ERP-Systemen von Kautex zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 8) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.6 Bei Widersprüchen zwischen dem S2MSA nebst Lieferplan oder der Einzelbestellung und dem MSA sowie den durch das MSA (oder bei dessen Fehlen durch S2MSA oder Lieferplan oder Einzelbestellung) in das Vertragsverhältnis von Lieferant und Kautex einbezogenen EKB und GSM, gelten diese Dokumente in folgender Reihenfolge:

(i) Im Fall der Lieferung von Serienteilen

- S2MSA (nebst Lieferplan und Liefereinteilungen) und/oder eventueller Updates zu einem S2MSA
- MSA
- EKB
- GSM

(ii) Im Fall der Lieferung anderer Liefergegenstände

- Einzelbestellung
- EKB
- GSM

3. Produktions- und Materialfreigaben und Vorschauen

3.1 Der Lieferant ist zur Produktion und Lieferung derjenigen Produkte berechtigt (und Kautex zu deren Abnahme verpflichtet), die in der Rubrik „Produktionsfreigabe“ in einer Liefereinteilung angegeben sind. Kautex ist jedoch keinesfalls verpflichtet, die Produkte, die nicht von der jeweiligen Produktionsfreigabe und der Materialfreigabe in einer Liefereinteilung aufgeführt sind, in einer späteren Liefereinteilung abzurufen bzw. abzunehmen.

3.2 Der Lieferant ist berechtigt, Rohmaterial und/oder Halbzeuge gemäß der jeweiligen Angabe in der Rubrik „Materialfreigabe“ in einer Liefereinteilung einzukaufen. Soweit sich keine Angaben zur Materialfreigabe in einer Liefereinteilung findet, gilt Folgendes: 8 Wochen bei vereinbarter Seeverschiffung, sonst 4 Wochen, jeweils ab dem Datum der Liefereinteilung.

Ruft Kautex nicht die aus der Materialfreigabe herstellbaren Produkte ab, wird Kautex dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten für den Einkauf der Rohmaterialien und/oder Halbzeuge erstatten, soweit diese vom Lieferanten nachweis-

bar nicht innerhalb angemessener Frist anderweitig verwendet werden können. Kautex ist auch berechtigt, die Lieferung dieser Rohmaterialien und/oder Halbzeuge zu verlangen.

- 3.3 Kautex wird in jeder Liefereinteilung dem Lieferanten eine unverbindliche Vorschau der erwarteten Liefereinteilungen für die folgenden Monate zusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produktions- und Lieferkapazität zur Erfüllung dieser erwarteten Liefereinteilungen vorzuhalten; er muss auf der Grundlage dieser Vorschauen jeweils alle erhaltenen Liefereinteilungen jeweils einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge von +15% akzeptieren und erfüllen können.
- 3.4 Sollte der Lieferant nach Erhalt einer Liefereinteilung und ihrer ordnungsgemäßen Prüfung feststellen, dass er nicht in der Lage sein wird, die genannten Stückzahlen aus Produktionsfreigabe, Materialfreigabe und/oder Vorschau (einschließlich einer möglichen zusätzlichen wöchentlichen Liefermenge von +15%) der erwarteten zukünftigen Liefereinteilungen zu erfüllen, ist er verpflichtet, der Liefereinteilung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang bei ihm schriftlich zu widersprechen. Widerspricht er nicht fristgerecht, werden die Produktionsfreigabe und die Materialfreigabe in einer Liefereinteilung für ihn verbindlich.
- 3.5 Die Vorschauen haben rollierenden Charakter, so dass jeder Zeitraum einer Vorschau jeweils um die Zeiträume verlängert wird, die gleichzeitig auslaufen; dies gilt solange, bis Kautex dem Lieferanten eine neue Liefereinteilung mit einer Vorschau zusendet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im S2MSA (nebst Lieferplan) oder in den Einzelbestellungen bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Teilen und die Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.
- 4.2 Der Preis beinhaltet insbesondere auch die Lieferung an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kos-

- ten, soweit im S2MSA/Lieferplan oder in der Einzelbestellung keine besondere Regelung getroffen wird. Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, gilt im Zweifel DAP gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung.
- 4.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach Wahl von Kautex innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Teile bei Kautex. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Die Bezahlung durch Kautex erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrift-/Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- 4.5 Sofern kein Gutschrift-/Verrechnungsverfahren mit dem Lieferanten vereinbart wurde, können Rechnungen von Kautex nur dann geprüft und bearbeitet werden, wenn sie den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen und die Bestellnummer und die Artikelnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten. Der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflichten ergeben, vorausgesetzt ihm trifft ein Verschulden.
- 4.6 Rechnungen für Werkzeuge, die bei dem Lieferanten verbleiben, müssen zusätzlich den Standort der Werkzeuge auf der Rechnung ausweisen. Rechnungen über Werkzeuglieferungen werden insbesondere dann nicht anerkannt und zurückgewiesen von Kautex, wenn:
- eine unzutreffende USt-IdNr. des Lieferanten oder eine unzutreffende landesspezifische USt.-IdNr des Erwerbers der Werkzeuge angegeben wurde;
 - die ausgewiesene nationale Umsatzsteuer vom tatsächlichen Werkzeug-Einsatzland abweicht;
 - die Angabe der Rechtsnorm bei steuerfreier Abrechnung fehlt;

- der ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag nicht in Landeswährung angegeben wurde.

Der Lieferant hat die Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen umgehend zu berichtigen und neu zu stellen. Ziffer 4.5 letzter Satz gilt entsprechend.

- 4.7 Unbeschadet von § 354 a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von Kautex nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit Kautex zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 4.8 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von Kautex hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung von Teilen, die verspätete Rechnungsstellung und die Lieferung mangelhafter Teile berechtigen Kautex, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 4.9 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Teile in das Eigentum von Kautex über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Waren ist ausgeschlossen.
- 4.10 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Kautex ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber Kautex nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 4.11 Sollte Kautex während der Laufzeit eines S2MSA bzw. eines Lieferplans über die Lieferung von Serienteilen ein Angebot eines Dritten über Herstellung und Lieferung der vertragsgegenständlichen oder ähnlicher Teile in vergleichbaren Mengen zu einem günstigeren Angebot, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) vorliegen, so wird Kautex den Lieferanten darauf hinweisen. Die Parteien werden dann ihre besten Anstrengungen unternehmen, die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten wieder herzustellen. Sollte der Lieferant trotzdem nicht in der Lage sein, Kautex dieselben Konditionen an-

zubieten bzw. sollten sich die Parteien auf eine Anpassung der Preise des Lieferanten nicht innerhalb angemessener Zeit einigen können, ist Kautex berechtigt, den betreffenden S2MSA bzw. Lieferplan oder die Liefereinteilungen und/oder alle anderen Vereinbarungen betreffend die Lieferung von Teilen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5. Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Automobilindustrie üblichen und/oder im S2MSA (einschließlich des Lieferplans) oder diesen EKB bzw. in einer Einzelbestellung spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2010) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („Lieferadresse“). Soweit die Parteien keine Lieferbedingungen vereinbaren, hat die Lieferung im Zweifel DAP (Incoterms 2010) an die genannte Lieferadresse zu erfolgen.

5.2 Alle Teile müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versandt werden.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer von Kautex, die Teilenummer und die Lieferantenummer sowie die im GSM geforderten Angaben anzugeben. Im Übrigen sind evtl. geforderte Zertifikate (z.B. Qualitätsnachweise) beizufügen. Sind diese Voraussetzungen aus Gründen nicht gewahrt, die der Lieferant zu vertreten hat, so hat der Lieferant die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu tragen.

Soweit der Lieferant Teile mit fehlenden oder falschen Lieferscheinen, Labels, oder ASN oder mit falscher oder beschädigter Verpackung aus Gründen liefert, die er zu vertreten hat, fällt für jede derartige Lieferung eine Vertragsstrafe von Euro 250 an.

5.4 Der Lieferant hat die Teile, Prototypen, Werkzeuge, Packmittel und Verpackungen wie durch Kautex angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht und den Standards der Automobilindustrie zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht anderweitig vereinbart, als Strichcode sowie in ande-

- rer Form dargestellt sein, die durch Kautex bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 vom 11. Juni 2001 (ABl. v. 21.06.2001, L 165/1) über den präferenzrechtlichen Ursprung der Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte jährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Teile muss Kautex unverzüglich angezeigt werden. Der Lieferant muss Kautex alle gemäß den anwendbaren Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zollbescheinigungen und Zollrückvergütungsunterlagen) unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Soweit zusätzliche offizielle Dokumente für die Nutzung der Teile gemäß ihren Spezifikationen für die Ausfuhr oder Einfuhr der Teile erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, Kautex diese Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. diese unverzüglich zu beschaffen.

6. Liefertermine und Lieferverzug

- 6.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) erfolgen, die im S2MSA bzw. im Lieferplan, und/oder der auf dem Lieferplan basierenden Liefereinteilung oder in der Einzelbestellung angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“).
- 6.2 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und –termine ist Kautex berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem S2MSA bzw. Lieferplan oder der Einzelbestellung zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet.
- 6.3 Kautex ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Teile, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. Kautex ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tra-

gen. Kautex ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 6.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert Kautex vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist Kautex dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

- 6.4 Falls der Lieferant – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er Kautex unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer zu informieren. Weiter hat der Lieferant Kautex unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Wiederherstellung der vollständigen Lieferfähigkeit vorzulegen.
- 6.5 Im Falle verspäteter Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, und unbeschadet aller sonstiger Rechte von Kautex, hat Kautex das Recht, für jeden Fall des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 Euro zu verlangen. Diese angefallene Vertragsstrafe wird auf den sonst geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet.

7. **Höhere Gewalt, Notfallstrategie**

- 7.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
- 7.2 Diese Ereignisse, die drohende Insolvenz eigener Zulieferer des Lieferanten, sowie tatsächliche oder drohende Störungen der Lieferkette (Supply Chain) sind unverzüglich (spätestens innerhalb von 10 Stunden) nach ihrem Eintritt bei dem Einkauf und der Logistik von Kautex telefonisch und per Email (und zusätzlich in jedem Fall zur Emailadresse emergencysupplier@kautex.textron.com) anzuzeigen (und ihr Eintritt (auf Wunsch von Kautex) nachzuweisen). Dabei hat der Lie-

- ferant mitzuteilen, wie lange die aus diesen Ereignissen resultierende Störung nach seiner Einschätzung voraussichtlich dauern wird. Kautex wird diese Informationen vertraulich behandeln, ist aber berechtigt, sie an ihre eigenen Kunden, die von der Störung betroffen sein können, weiterzuleiten. Ziffer 9.6 gilt entsprechend zur Überprüfung des Eintritts eines Ereignisses.
- 7.3 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Liefervertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.
- 7.4 Unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Kfz-Hersteller ist sicherzustellen, dass bei Störungen in der Sphäre des Lieferanten die Versorgung mit den zu liefernden Teilen aufrechterhalten bleibt. Der Lieferant verpflichtet sich daher zur Umsetzung einer Notfallstrategie, soweit dies im Hinblick auf vorhersehbare Betriebsstörungen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung, Herstellung, Produktion und/oder Transport mit der Folge einer Lieferbeschränkung (betreffend Lieferfristen und -mengen) angebracht ist oder, falls eine derartige Notfallstrategie noch nicht festgelegt wurde, zu deren schnellstmöglicher Entwicklung und Einführung, so dass Auswirkungen auf die Belieferung vermieden oder zumindest weitgehend eingeschränkt werden. Auf Verlangen ist Kautex jederzeit Einblick in diese Notfallstrategie zu gewähren. Der Lieferant hat Kautex unverzüglich über Störungen oder andere Ereignisse zu unterrichten, durch die eine Einschränkung der Lieferungen verursacht werden könnte.

8. Änderungsmanagement

- 8.1 Änderungen der Lieferverpflichtung des Lieferanten (ob aus dem S2MSA/Lieferplan oder einer Einzelbestellung), einschließlich Änderungen der Mengen, der Versandart, Verpackung, Lieferzeitpunkt oder Lieferadresse oder Änderungen der Zeichnungen oder Spezifikationen sind von den Parteien gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden.

Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Zeichnungen oder der Spezifikationen von Kautex, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 8.

- 8.2 Kautex kann zu jeder Zeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der Teile verlangen und der Lieferant verpflichtet sich, solche Änderungen im Rahmen des Zumutbaren und entsprechend den folgenden Bestimmungen umzusetzen. Unverzüglich nach Erhalt der Änderungsanforderung von Kautex gibt der Lieferant ein Angebot über die resultierenden Kosten (sowohl mögliche Erhöhung als auch mögliche Senkung) sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die von Kautex geforderten Änderungen verursachen, so gering wie möglich zu halten.
- 8.3 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen durch, sobald die Parteien eine Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben, hierzu das S2MSA ergänzt oder abgeändert haben (z.B. durch ein Update des S2MSA) und der Lieferant auf dieser Basis und dem darin reflektierten Revisionsstand einen neuen Lieferplan und neue Liefereinteilungen erhalten hat.
- 8.4 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig – z. B. aufgrund effizienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der Teile oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt – so schlägt der Lieferant diese Kautex vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. Kautex wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.
- 8.5 Der Lieferant führt solange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung von Kautex erhalten hat, das S2MSA ergänzt oder abgeändert worden ist (z.B. durch ein Update des S2MSA) und der Lieferant einen neuen Lieferplan und neue Liefereinteilungen erhalten hat. Das Verfahren zur Erstmusterprüfung muss im Hinblick auf alle Teile, die nach der ursprünglichen Produktfreigabe technischen Änderungen unterliegen, wiederholt werden.

8.6 Die technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von Kautex müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, Kautex umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technischen Dokumente, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von Kautex dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an Kautex zurückzugeben, sobald dieser danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.

9. Qualitätsmanagement, Dokumentation

9.1 Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Teile den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, die für die Teile Anwendung finden, einzuhalten. Hierzu gehört auch die Einhaltung der für jedes Produkt bzw. jede Produktgruppe jeweils anwendbaren „Kautex Engineering Standards“. Der Lieferant ist insbesondere zur Einhaltung der Regelungen der Teile D und F des GSM verpflichtet.

Soweit der Lieferant von Kautex Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der Teile angeht, einhalten. Änderungen der Teile, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen Zustimmung von Kautex in schriftlicher Form.

9.2 Der Lieferant unterhält insbesondere gegenwärtig und zukünftig ein Qualitätsmanagementsystem gemäß IATF 16949:2016. Auf Anfrage des Lieferanten kann alternativ ein Qualitätsmanagementsystem, das den Standards in der Automobilindustrie nach VDA 6.1 oder ISO 9001:2008 entspricht, von den Parteien vereinbart werden.

Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und korrigiert der Lieferant diese Mängel nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch Kautex, so ist Kautex, un-

- beschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Liefervertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.
- 9.3 Der Lieferant muss die gesetzlichen Bestimmungen der folgenden Länder kennen und einhalten: die Staaten der EU, USA, Kanada, Mexiko, Japan, China, Südkorea, Thailand, Marokko, Brasilien und Indien.
- 9.4 Für Erstmuster und Serienlieferungen gelten die entsprechenden Regelungen der VDA Bedingungen bzw. IATF 16949:2016 und ISO 9001:2008 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen in Teil F des GSM sowie im S2MSA.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Abschluss des S2MSA oder der Abgabe eines bindenden Angebots für andere Liefergegenstände als Serienteile die Spezifikationen und Zeichnungen der Teile zu analysieren und zu überprüfen und Kautex auf eventuelle Fehler, Unstimmigkeiten etc. unverzüglich hinzuweisen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen von Kautex oder den Kunden von Kautex teil.
- 9.6 Kautex kann, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen Kautex es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Teile fertigt. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für Kautex gegeben ist.
- 9.7 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 9.6 gilt weder als Abnahme der Teile oder eines Teils der Teile, noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Liefervertrag.
- Im Falle von Entwicklungsarbeiten oder dem Serienanlauf entlastet die Freigabe von Kautex den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.
- 9.8 Beabsichtigt der Lieferant, seine Produktionseinrichtungen oder sein Fertigungsgelände zu verlegen, so hat er Kautex hiervon vorab angemessen in Kenntnis zu setzen; er hat dabei eine Frist von mindestens 6 Monaten bis zum Beginn des Abbaus oder Verlagerung von Produktionsgeräten einzuhalten und Teile in notwendiger Menge vorzuproduzieren. Das Verlagerungsszenario ist Kautex zum

Zeitpunkt der Verlagerungsmittelteilung durch den Lieferanten per Terminablaufplan anzuzeigen. Im Übrigen hat der Lieferant kontinuierlich Rücksprache mit Kautex über alle Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Teile zu halten und insbesondere eine neue Erstmustervorlage der Teile nach Abschluss einer solchen Verlegung zu organisieren.

- 9.9 Alle qualitätsrelevanten Unterlagen, insbesondere Freigabeerklärungen, sind für einen Zeitraum von mindesten 15 Jahren nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren.

Darüber hinaus hat der Lieferant hinsichtlich der in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Teilen in gesonderten Aufzeichnungen folgendes festzuhalten: (i) die Termine, (ii) Art und Weise der Überprüfungen und (iii) die Namen derjenigen Personen, die Überprüfungen zwecks Bestätigung der Übereinstimmung mit den in der Dokumentation enthaltenen Anforderungen durchgeführt haben, sowie (iv) die Ergebnisse der erforderlichen Qualitätsprüfungen. Die entsprechenden Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren und Kautex auf Verlangen auszuhändigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Vorlieferanten entsprechende Pflichten haben.

10. Wareneingangsprüfung

Kautex prüft die vom Lieferanten gelieferten Teile nach Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt Kautex dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung von Kautex.

Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch Kautex festgestellt werden, zeigt Kautex

dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

11. Mängelhaftung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Teile

- (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen von Kautex an sie gestellten Anforderungen entsprechen,
- (ii) frei von Mängeln (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sind,
- (iii) geeignet sind für die Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit ihm diese Zwecke bekannt sind.

11.2 Entdeckt Kautex vor Beginn der Fertigung (Be-/Verarbeitung, Installation oder dem Einbau) Teile, die nicht die Anforderungen nach Ziffer 11.1 erfüllen („Mangelhafte Teile“), so gilt Folgendes:

Der Lieferant muss nach Wahl von Kautex umgehend mangelfreie neue Teile (Austauschteile) liefern oder die Mängel der Mangelhaften Teile beseitigen/reparieren (gemeinsam „Nacherfüllung“). Alle eventuell erforderlichen Sortierarbeiten oder sonstigen Nachbesserungen werden vom Lieferanten in Abstimmung mit Kautex auf dem Firmengelände von Kautex durchgeführt.

Der Lieferant trägt alle bei ihm oder Kautex durch die Lieferung der Mangelhaften Teile anfallenden Kosten (insbesondere Kosten für Sortierung, Transport, die Prüfung (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwand) der Ursachen für die Mängel usw.). Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Teile und den Einbau der neugelieferten mangelfreien Teile.

11.3 Wird nach Beginn der Fertigung ein Mangel festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 11.2; zusätzlich gilt Folgendes:

- (i) Wird ein Mangel festgestellt, bevor die Produkte von Kautex an deren Kunden geliefert werden, so trägt der Lieferant zusätzlich die Kosten für

alle Nachbesserungen (Arbeitskosten, Materialkosten, Kosten für weitere erforderliche Werkzeuge).

- (ii) Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die Produkte von Kautex bereits an dessen Kunden oder sogar an dessen Endkunden (z.B. Verbraucher) geliefert wurden, so trägt der Lieferant zusätzlich den Teil der anfallenden Kosten für eine Zurücknahme und/oder Feldmaßnahmen, die der Mitverursachung oder dem Mitverschulden des Lieferanten entsprechen. Kautex benachrichtigt den Lieferanten, sobald solche Mängel auftreten und teilt ihm das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen mit.

- 11.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie Kautex unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann Kautex ohne weitere Fristsetzung vom betroffenen S2MSA/Lieferplan oder einer Einzelbestellung zurücktreten sowie die Teile auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Ziffer 14.4 gilt entsprechend.

In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann Kautex auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

- 11.5 Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Rechts von Kautex auf Minderung, Schadensersatz (insbesondere auch für die Aus- und Einbaukosten) und Aufwendungsersatz.

- 11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Teile, die „Produktionsmaterial“ darstellen

- (i) sechsunddreißig (36) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Teile eingebaut wurden, maximal jedoch achtundvierzig (48) Monate nach Ablieferung bei Kautex für alle Märkte (ausgenommen der Nordamerikanische Markt), und
- (ii) vierundfünfzig (54) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Teile eingebaut wurden, maximal jedoch sechzig (60) Monate

nach Ablieferung bei Kautex für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Puerto Rico).

Für alle anderen Gegenstände (z. B. Ersatzteile oder Werkzeuge) beträgt die Gewährleistungsfrist sechsunddreißig (36) Monate nach Ablieferung an Kautex.

- 11.7 Bei Werk- bzw. Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, nicht jedoch für Entwicklungsleistungen, für die die Regelungen im Entwicklungsvertrag (Joint Development Agreement) vorrangig gelten. Soweit ein Entwicklungsvertrag nicht abgeschlossen wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel der Entwicklungsleistungen 5 Jahre.

12. Rückruf und Feldaktionen

Soweit eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden von Kautex stattfindet, teilt Kautex dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der Feldaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Alle sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Ansprüche von Kautex gegen den Lieferanten (insbesondere zum Regress) bleiben von dieser Ziffer 12 unberührt.

13. Haftung, Produkthaftung

- 13.1 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, Schadenersatz zu leisten sowie Kautex gegenüber allen Ansprüchen Dritter freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von Kautex eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber Kautex geltend machen. Im Verhältnis zwischen

Kautex und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten, die Kautex durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt Kautex im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von Kautex zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von Kautex zuzurechnen sind.

- 13.2 Sollten Leistungen des Lieferanten oder seiner Subunternehmer auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Kautex oder eines Kunden von Kautex mit einschließen, so wird der Lieferant alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt Kautex und stellt Kautex frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Der Lieferant wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

Darüber hinaus hat der Lieferant die Hausordnung von Kautex (z.B. der Contractor Safety Global Policy, der Richtlinie zur Fremdfirmenkoordination oder andere vergleichbare Dokumente) zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

- 13.3 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten. Gleiches gilt für seine Sublieferanten.

14. Fertigungsmittel, Werkzeuge, Beistellungen

- 14.1 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Druckwalzen, Materialien (Matrizen, Schablonen, Messinstrumente, Formen) oder sonstigen Geräte oder Gegenstände (einschließlich Ersetzungen, Zusätze, Zubehör), die von Kautex zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von Kautex erworben werden (und deren Anschaffungskosten von Kautex erstattet worden sind oder in die für die

- Teile zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von Kautex. Auch an sämtlichen von Kautex überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Schablonen, Pausen, Klischees, Filmen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei Kautex. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel und Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kautex für die Fertigung oder Konstruktion von Teilen für dritte Abnehmer verwenden.
- 14.2 Termine im Hinblick auf Fertigungsmittel, wie beispielsweise PPAP, SOP, etc. sind verbindlich. Der Lieferant ersetzt Kautex insoweit sämtlichen Schaden, welcher durch schuldhafte Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen seitens des Lieferanten entsteht.
- 14.3 Der Lieferant besitzt die Fertigungsmittel und Unterlagen als Entleiher und lagert sie auf eigene Kosten separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie mit von Kautex vorab genehmigten und nicht abnehmbaren Labeln aus Metall an gut sichtbaren Stellen und deutlich als das Eigentum von Kautex oder von Dritten. Diese Label müssen die Teilenummer, Werkzeugnummer, Projektbezeichnungen und den Eigentümer (Kautex oder Kunde von Kautex) benennen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Fertigungsmittel und Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Sie werden ohne schriftliche Anweisung von Kautex nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Erfüllung des Liefervertrages. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen sowie Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten bis zum Auslauf der Ersatzteilverpflichtung (15 Jahre nach EOP) durch. Gleiches gilt für die Beschaffung von Ersatzteilen. Beschädigungen oder Störungen hat er Kautex unverzüglich anzuzeigen.
- 14.4 Kautex ist berechtigt, jederzeit Besitz und Eigentum von Werkzeugen, die für die Herstellung von Teilen notwendig sind („Notwendige Werkzeuge“), gegen Bezahlung ihres gegenwärtigen Wertes abzüglich der Beträge, die Kautex bereits dem Lieferanten bezahlt hat oder die über den Teilepreis amortisiert sind, zu erlangen. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Lieferant die Notwendigen Werkzeuge

- für die Herstellung und Lieferung der Teile aufgrund einer gültigen (insbesondere ungekündigten) vertraglichen Lieferverpflichtung (ob aufgrund eines S2MSA/Lieferplans oder einer Einzelbestellung) benötigt. Übt Kautex dieses Recht aus, wird der Lieferant Kautex mit allen technischen Informationen und Sicherheitshinweisen für die Nutzung ausstatten, die Kautex zur Installation, Montage und anderweitigen Verwendung der Notwendigen Werkzeuge benötigt.
- 14.5 Soweit Kautex dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Teilen zur Verfügung stellt, behält sich Kautex das Eigentum an diesen Waren vor ("Vorbehaltseigentum"). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für Kautex. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von Kautex befinden, erwirbt Kautex das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 14.6 Sofern das von Kautex bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von Kautex stehen, erwirbt Kautex das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes ihres Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an Kautex überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von Kautex oder das Miteigentum von Kautex in dessen Namen.
- 14.7 Eine genaue Beschreibung der Fertigungsmittel nebst Identifikationsnummer, Standort und Bild wird Kautex übermittelt, sobald diese Informationen vorliegen, z.B. nach Abgabe der Bestellung für die Werkzeuge, sobald die Werkzeuge vorliegen oder sobald sie (ggfls.) an den Lieferanten geliefert worden sind.

15. Ersatzteilversorgung

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die Teile verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Teile. Der Lieferant wird insoweit auch die Verfügbarkeit der Werkzeuge sicherstellen (vgl. Ziffer 14.3).
- 15.2 Während der Serienlieferantbelieferung ist der Preis für die Ersatzteile der Preis, der im jeweils aktuellen bzw. letzten Lieferplan für die Serienlieferanteile festgesetzt ist. Ab dem 4. Jahr nach dem Ende der Serienlieferantbelieferung (EOP) wird der Preis auf der Grundlage der am Ende der Serienproduktion geltenden Preise unter Berücksichtigung eventuell entstehender Zusatzkosten des Lieferanten für die Ersatzteilherstellung jeweils einzeln von den Parteien vereinbart.
- 15.3 Rechtzeitig vor Ablauf des 15-jährigen Mindestzeitraums für die Ersatzteilversorgung räumt der Lieferant Kautex die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.
- 15.4 Für Liefergegenstände, die nicht in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen (insbesondere für Fertigungsmittel und Werkzeuge), gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der Anlieferung.
- 15.5 Werkzeuge für Serienlieferanteile oder für Ersatzteiledürfen auch nach Ablauf des 15-jährigen Mindestzeitraums für die Ersatzteilversorgung nicht verschrottet, veräußert oder sonst entsorgt werden, es sei denn Kautex hat (zuvor oder danach) ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu gegeben hat. Der Lieferant wird mit Kautex diesbezüglich mindestens 12 Monate vor einer beabsichtigten Maßnahme Kontakt aufnehmen.

16. Schutzrechte

- 16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass Kautex oder Kunden von Kautex durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Teile keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstat-

- tungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den USA, Kanada, China, Japan, Südkorea, Brasilien, Mexiko, Thailand, Marokko und Indien verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er Kautex und ihre Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Kautex in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.
- 16.2 Ziffer 16.1 findet keine Anwendung, wenn die Teile nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von Kautex gefertigt worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 16.3 Die Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 16.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 16 beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

17. Auftragsentwicklung

- Soweit der Lieferant für Kautex Entwicklungsarbeiten für Teile (Produktionsmaterial) oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von Kautex entweder separat und/oder über die für die Teile zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt Folgendes:
- 17.1 Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 16 gilt entsprechend.
- 17.2 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregun-

- gen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung Kautex zu.
- 17.3 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist Kautex insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.
- 17.4 Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf Kautex zu übertragen.
- 17.5 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant Kautex sowie verbundenen Unternehmen von Kautex das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte auf den Objektcode beschränkt. Kautex kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.
- 17.6 Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“).
- 17.7 Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält Kautex hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenzt, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.

17.8 Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass Kautex der Regelung dieser Ziffer 17 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

18. Elektronische Kommunikation, International Material Data System (IMDS)

18.1 Kautex hat verschiedene Vorgaben für den elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange [EDI]) zum Management seiner Lieferketten. Demzufolge ist der Lieferant verpflichtet, diese EDI-Vorgaben umzusetzen. Die Möglichkeit des Austausches von Standardnachrichten über die herkömmliche EDI-Methode bzw. über den webbasierten EDI ist für den Austausch von Advanced Shipping Notes und Freigaben, Rechnungen und Lieferscheinen von essentieller Bedeutung. Aufgrund von technischen Neuerungen und Änderungen ist davon auszugehen, dass diese EDI-Vorgaben während der Zeit des Lieferverhältnisses weiterentwickelt und verändert werden. Der Lieferant ist somit verpflichtet, ein elektronisches Kommunikationssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten, das den Lieferanten befähigt, an dem betreffenden EDI-System in dem Umfang teilzunehmen, wie dies von Kautex verlangt wird. Der Lieferant muss in der Lage sein, die in den verschiedenen Regionen verwendeten EDI-Formate wie VDI, EDIFACT und ANSI jederzeit zu bearbeiten.

18.2 Während der Entwicklungsphase, jedoch spätestens im Zeitpunkt des Design Freeze bezüglich der Entwicklung, hat der Lieferant Kautex die im IMDS-System vorgegebenen Materialdaten im elektronischen Format zur Verfügung zu stellen bzw. diese Materialdaten von seinen (Unter-)Lieferanten zu besorgen und in das IMDS-System einzugeben. Im Falle von "Build-to-Print"-Vereinbarungen (d.h. die Fälle, in denen der Lieferant nicht zur Produktentwicklung verpflichtet ist) hat der Lieferant diese Voraussetzung sofort nach dem Abschluss des S2MSA zu erfüllen. Darüber hinaus sind die Lieferanten von Fertigteilen für die umgehende Vorlage von sämtlichen IMDS-relevanten Materialdaten für ihre Produkte verantwortlich. Der Lieferant erkennt an, dass:

- (i) die IMDS-Daten Bestandteil des Freigabeverfahrens bei Kautex ist;

- (ii) fehlende IMDS-Daten zur ISR/PPAP-Ablehnung führt;
 - (iii) der Lieferant Kautex über die IMDS-Identifizierungs-Nr. informieren muss:
 - (a) die Kautex-Identifizierungs-Nr. sowie der Kunden-Nr. müssen in der Teile-/Gegenstand Nr. definiert werden.
 - (b) die Teile-Beschreibung muss mit ISR/PPAP/PSW identisch sein.
- 18.3 Werden diese Materialdaten nicht rechtzeitig nach Maßgabe der Ziffer 18.2 vom Lieferanten zur Verfügung gestellt und/oder in das IMDS-System eingefügt, ist Kautex zur fristlosen Kündigung des jeweiligen S2MSA/ Lieferplans berechtigt.
- 18.4 Details sind im GSM geregelt.
- 19. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährlicher Substanzen**
- 19.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Teile und Leistungen sowie bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz, Produktsicherheit und Arbeitsbestimmungen einhalten. Er wird insbesondere ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2004 unterhalten (oder innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Liefervertrages einrichten). Dies gilt für alle Länder, in denen der Lieferant geschäftlich aktiv ist, ebenfalls so für die Länder, in die die Produkte geliefert werden (nämlich zu den Kautex-Werken) sowie die Länder, in die das Endprodukt geliefert wird.
- 19.2 Für Teile und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften der Länder, in denen der Lieferant geschäftlich aktiv ist, - der Länder, in die die Produkte gelie-

fert werden (nämlich zu den Kautex-Werken), , sowie der Länder, in die das Endprodukt von Kautex geliefert wird, vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

19.3 Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.

19.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1407/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgt. Kautex ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Teile nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind. Details sind im GSM geregelt.

19.5 Hat der Lieferant im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Teile bzw. Lieferungen mit Dritten schuldhaft eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat der Lieferant 8 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellverstoß betroffenen Lieferumfangs an Kautex als Schadenersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass Kautex kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des betroffenen Liefervertrages und/oder eines Rahmenvertrages fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Kautex bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann Kautex gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

19.6 Der Lieferant wird Kautex vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von Kautex und Ansprüchen Dritter gegen Kautex freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 19 bzw. Teil C des GSM nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

20. Suspendierung/Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

Soweit die Parteien einen S2MSA/ Lieferplan, eine Einzelbestellung, ein MSA, einen sonstigen Rahmenvertrag oder sonstige Lieferverträge vereinbart haben, aufgrund derer der Lieferant zur Lieferung von Teilen oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist, gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die folgenden Bestimmungen:

20.1 Der Vertrag ist befristet auf die Laufzeit des vom Lieferanten zu liefernden Teils.

20.2 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (i) für Kautex in dem Fall, dass der Kunde von Kautex den Vertrag über die Lieferung der Produkte, für die Kautex die Teile des Lieferanten benötigt, beendet, gleich aus welchem Grund;
- (ii) Einstellung der Zahlung oder wiederholter Zahlungsverzug des Lieferanten gegenüber seinen eigenen Zulieferern oder Arbeitnehmern;
- (iii) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
- (iv) Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage einer Partei (die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Partei führt);
- (v) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund ge-

warnung hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;

- (vi) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.
- 20.3 Für den Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 18 sowie gegen die Verpflichtung, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann, steht Kautex unbeschadet der Rechte aus Ziffer 18 ein fristloses Recht zur Aussetzung oder Kündigung aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und/oder zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.
- 20.4 Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Liefervertrages muss der Lieferant alle von Kautex zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

21. Geheimhaltung

- 21.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

21.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
- ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

21.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von Kautex bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

21.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an Kautex herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant Kautex auf Wunsch von Kautex schriftlich zu bestätigen.

22. Sonstiges

22.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Best-

immungen dieser EKB oder die Gültigkeit des Liefervertrages oder eines anderen Vertrages nicht berührt.

22.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Kautex keine Rechte oder Pflichten aus dem Liefervertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.

22.3 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Kautex nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages oder eines Teils daran einsetzen.

23. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

23.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kautex und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn, Deutschland. Kautex hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Lieferanten Klage einzureichen oder anderweitig gerichtlich Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

23.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist der Ort von Kautex, an den die Teile geliefert bzw. die Leistungen erbracht werden, wie in dem S2MSA bzw. dem Lieferplan oder einer Liefereinteilung oder einer Einzelbestellung angegeben.